

Stempel-Tarif.

Allgemeine Vorschriften bei dem Gebrauche desselben.

1. Enthält eine schriftliche Verhandlung verschiedene stempelspflichtige Gegenstände oder Geschäfte; so ist der Betrag des Stempels für jeden ihrer Gegenstände und jedes dieser Geschäfte, nach den darauf Anwendung habenden Vorschriften, besonders zu berechnen, und die Verhandlung mit der Summe aller dieser Stempelbeträge zusammengenommen zu belegen, in so fern der nachstehende Tarif nicht ausdrücklich Befreiungen für besondere Fälle dieser Art enthält.

2. Wenn der Stempel tarifmäßig in einem Prozentsatze zu entrichten ist: so wird der Betrag desselben bloß nach dem Werthe des Gegenstandes, gemäß §§. 4. bis 11. des Gesetzes, berechnet. Da indessen nach §. 33. der niedrigste Stempelbogen fünf Silbergroschen kostet, so muß ein solcher Stempelbogen wenigstens zu jeder stempelpflichtigen Verhandlung genommen werden, wenn auch der vorgedachtermaßen berechnete Betrag des Stempels geringer ausfällt. Dergleichen steigt der Betrag der höhern Stempel von fünf zu fünf Silbergroschen; weil das käufliche Stempelpapier nur nach diesen Abstufungen steigt. Es wird daher,

wenn der berechnete Betrag des Stempels Fünf Silbergroschen übersteigt, aber nicht über Zehn Silbergroschen hinaus geht, ein Stempelbogen von	Zehn Silbergroschen;
wenn der berechnete Betrag des Stempels Zehn Silbergroschen übersteigt, aber nicht über Fünfzehn Silbergroschen hinausgeht, ein Stempelbogen von	Fünfzehn Silbergroschen;
wenn der berechnete Betrag des Stempels Fünfzehn Silbergroschen übersteigt, aber nicht über Zwanzig Silbergroschen hinausgeht, ein Stempelbogen von . . .	Zwanzig Silbergroschen
und so weiter, zu jeder Summe aufsteigend, für alles, was den Satz des käuflichen Stempelpapiers übersteigt, der zunächst um Fünf Silbergroschen höhere Betrag an Stempelpapier genommen.	

	Thl.	Sgr.
Abschiede, der Ober-Offiziere u. besoldeten Militär-, Civil-, geistlichen und Kommunal-Beamten	—	15
Abschiede, der unbesoldeten Beamten	frei.	—
Abschriften, beglaubigte	—	15
Ist jedoch zu der stempelpflichtigen Verhandlung selbst nur ein geringerer Stempel nöthig gewesen, so bedarf es dessen auch nur zu der beglaubigten Abschrift.		
Adjudicationsbescheide, wie Kaufverträge, f. diese.		
Adoptionsverträge	2	—
Alsterpacht- oder Miethsverträge, f. Pachtverträge.		
Altien. Ein Zwölftheil Prozent desjenigen Betrages, bis auf welchen der Altien-Inhaber durch die ihm ertheilte Altie zur Theilnahme an den Einlagen und Zuschüssen verpflichtet wird.		
Antichretische Verträge wie Pachtverträge, f. diese.		
Appellations-Erkenntniß, siehe Erkenntniß.		
Affekuranz-Policen. Ein halbes Prozent der gezahlten Prämie. In allen Fällen, wo die gezahlte Prämie Einhundert Thaler nicht übersteigt. Da hiernach die Prämie bei Affekuranz-Policen als Gegenstand der Verhandlung angesehen wird: so sind diese Policen nach §. 3. Buchst. a. des Gesetzes stempelfrei, wenn der Betrag der Prämie Fünfzig Thaler nicht erreicht.	—	15
Assignmenten, kaufmännische, wie gezogene Wechsel. f. Wechsel.		
Kaufmännische Assignmenten, welche am Orte der Ausstellung entweder am Tage der Ausstellung selbst, oder doch im Laufe des unmittelbar darauf folgenden Tages zahlbar sind, bedürfen jedoch keines Stempels.		
Atteste, amtliche, in Privatsachen	—	15
der Mäkler, f. Mäkleratteste.		
Zeugnisse, welche von wem es auch sei, nur allein zu dem Zwecke ausgestellt werden, um auf den Grund derselben ein amtliches Attest ausfertigen zu lassen, sind keineswegs stempelpflichtig.		
Alle amtliche Atteste, welche nur deshalb ausfertigt werden, damit der Inhaber seine Berechtigung zum Genuße von Wohlthaten, Stiftungen und andern Dispositionen für Dürftige dadurch nachweisen könne, sind stempelfrei.		
Alle Atteste, welche die Pfarrer von Amtswegen in Bezug auf kirchliche Handlungen ertheilen, mit alleiniger Ausnahme der Geburts- oder Tauf-, Trauungs-, und Todten- oder Beerdigungscheine, bedürfen keines Stempels.		
Diejenigen Atteste, welche bei öffentlichen Kassen als Rechnungsbelag wegen Zahlung der Wartegel-		

der und Pensionen von den Empfängern eingereicht werden müssen, sind stempelfrei. *)
Auktionsprotokolle. Ein Drittel Prozent des reinen Ertrages der Lösung.

Der bisherige Stempelbogen muß binnen drei Tagen nach dem Schlusse der Auktion dem Protokolle beigelegt, dazu kasirt, und, daß solches geschehen, auf dem Protokolle selbst vermerkt werden.

Ausfertigungen, amtliche, in so fern sie in gegenwärtigem Tarif nicht besonders tagirt worden, nach dem Ermessen der Behörden
oder auch nur

— 15
— 5

Der Stempel von fünfzehn Silbergroschen ist für Ausfertigungen in der Regel zu gebrauchen. Der niedrigere Stempel findet nur Statt, wo die Verhältnisse des Empfängers oder die Geringfügigkeit eines nicht nach Gelde zu schätzenden Gegenstandes die Ausnahme besonders begründen.

Blosse Benachrichtigungen der Behörden an die Bittsteller, wodurch ihnen nur vorläufig bekannt gemacht wird, daß ihr Gesuch eingegangen sei, und sie darauf Bescheid zu gewärtigen haben, sind ohne Stempel zu erlassen.

Bescheide derjenigen Staats- und Kommunal-Behörden und Beamten, welchen eine richterliche oder polizeiliche Gewalt, oder die Verwaltung allgemeiner Abgaben anvertraut ist, auf in ihrer amtlichen Eigenschaft an sie gerichtete Gesuche, Anfragen und Anträge in Privat-Angelegenheiten, sind dagegen in der Regel für stempelpflichtige Ausfertigungen zu achten, wenn sie eine Entscheidung oder Belehrung in der Sache selbst enthalten, welche dem Bittsteller darauf zugefertigt wird: sie mögen nun in Form eines Antwortschreibens, einer Befugung, einer Dekretsabschrift, oder eines auf die

*) a. Die Behufs des Gewerbebetriebs zu vertheilenden polizeilichen Atteste sind stempelfrei. Finanz-Ministerium 5. März 1824.

b. Prüfungszeugnisse pro facultate docendi, pro ascensione, licentia concionandi, pro Ministerio, desgleichen über Colloquia pro rectoratu sind stempelfrei. Desgleichen Zeugnisse über die Prüfung der Abiturienten. Finanz-Ministerium 16. Juli 1822.

c. Die unter den Handwerkern üblichen so genannten Zuschiedscheine, so wie von Meistern den abgehenden Gesellen zur Ertheilung eines Reisepasses zu gebenden Legitimationscheine sind stempelfrei. Finanz-Ministerium 14. Juni 1822.

d. Die von Meistern ihren abgehenden Gesellen zu ertheilenden Ausfühungs-Atteste sind, wenn sie aus einer Zunftverfassung kommen, oder zu gleichem Zwecke als die Gesindescheine ertheilt werden, stempelpflichtig. Finanz-Ministerium 14. Juni 1822.

e. Entlassungsscheine der Gesellen oder Gehülfen sind stempelfrei. Finanz-Ministerium 23. October 1822.

	Thl.	Sgr.
Kommunalbehörde ausgefertigt werden, wie Ausfertigungen, s. diese.	—	—
Codicille	—	15
Concessionen, wie Ausfertigungen, s. diese.	—	—
Concurs- und Liquidations-Prozesse.	—	—
Prioritäts- und Klassifikations-Erkenntnisse in denselben, wie Erkenntnisse überhaupt, s. diese.	—	—
Das Präclusions-Erkenntniß gegen die im Liquidationstermin nicht erschienenen Gläubiger, wenn der Concurs durch einen Vergleich eingestellt wird.	—	15
Die Auszüge aus dem Prioritäts- und Klassifikations-Erkenntnisse, welche zu den Specialakten gehen.	—	15
Contracte s. Verträge.	—	—
Copulationscheine, Trauungsscheine, wie amtliche Atteste, s. Atteste.	—	—
Dechargen *)	—	15
Die Dechargen sind jedoch stempelfrei, wenn dieselben über Rechnungen der Garnison-Lazarethe, Garnison-Compagnien, Depots oder einzelner Truppen-Abtheilungen, erteilt werden; dergleichen, wenn der Rendant weniger als Fünfzig Thaler für die Führung der gelegten Rechnung bezieht.	frei.	—
Dekrete, wenn sie statt Ausfertigungen dienen, wie diese, s. Ausfertigungen.	—	—
Deposital-Extracte oder Depositenscheine, wenn sie die Stelle von Quittungen vertreten, wie diese, s. Quittungen; sonst	frei.	—
Dienst-Entlassungen der Beamten, s. Abschiede.	—	—
Dienst-Entlassungen des Gesindes, s. Gesinde-Entlassungsscheine.	—	—
Dispositionen von Todeswegen, wie Testamente, s. diese.	—	—
Donationen oder Schenkungen, wie Erbschaften, s. diese.	—	—
Duplikate von stempelpflichtigen Verhandlungen, wie beglaubigte Abschriften, s. Abschriften.	—	—
Ehescheidungs-Erkenntnisse, s. Erkenntnisse, Buchst. A. b.	—	—
Wenn darin auf eine Strafe oder Abfindung erkannt wird, so wird außerdem von dieser der Erbschaftsstempel erhoben, s. Erbschaften.	—	—
Eheversprechen, schriftliche	—	15

*) Wenn ein Rendant der ein Dienst Einkommen über 50. Thl. bezieht mehrere Rechnungen zu legen hat, so muß er den Dechargenstempel für jede Rechnung in sofern entrichten als er nicht nachweisen kann, daß für die Rechnungsführung, von welcher der Dechargenstempel zur Sprache kommt, ein bestimmter Theil seines Dienst Einkommens ausgeworfen worden, welcher weniger als 50 Thl. beträgt. Finanz-Ministerium 16. Apr. 1822.

	Thl.	Egr.
Eheverträge	2	—
Eingaben, s. Gesuche.		
Emancipations = Urkunden, wie Ausfertigungen, s. diese.		
Endossement, s. Wechsel.		
Engagements = Protokolle, wenn sie die Stelle von Verträgen vertreten, wie diese, s. Verträge.		
Einsubr = Pässe, s. Pässe.		
Erbfolge = Verträge	2	—
Erbpachts = Verträge. Eins vom Hundert des Werths des dadurch vererbpachteten Gegenstandes (§. 5. Buchst. c. und d. des Gesetzes).		
Erbrecesse oder Erbtheilungsrecesse, wenn dadurch die Vertheilung einer stempelfreien Erbschaft ausgesprochen wird:		
falls die dadurch zu vertheilende Masse Eintausend Thaler und darüber beträgt	2	—
falls gedachte Masse den Werth von Einiausend Thaler nicht erreicht, wie Ausfertigungen, s. diese; wenn dadurch eine stempelpflichtige Erbschaft vertheilt wird.		
Erbschaften, so wie auch Vermächtnisse oder Legate, Schenkungen von Todeswegen und unter Lebendigen, so fern letztere durch schriftliche Willenserklärungen erfolgen, mit Einschluß der remuneratorischen Schenkungen, Lebens- und Fideikommiß-Anfälle, ohne Unterschied, ob der Anfall Inländern oder Ausländern zukommt, werden nach dem Betrage des Anfalls (§§. 4. und 9. des Gesetzes) folgendermaßen versteuert:		
A. Der Anfall ist stempelfrei, wenn er gelangt:		
a) an Ascendenten ohne Unterschied;		
b) an Descendenten, so fern dieselben aus gültigen Eben abstammen, oder nachfolgend durch solche Eben legitimirt sind;		
c) an überlebende Ehefrauen, in so fern sie zugleich mit hinterlassenen ehelichen Kindern ihres verstorbenen Ehemanns zur Erbschaft gelangen;		
d) an Personen, welche in Diensten und Lohn des Erblassers gestanden haben, jedoch nur für eine Summe von Dreihundert Thaler Kapital einschließlich.		
B. Der Anfall wird versteuert mit Einem vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt:		
a) an überlebende Ehemänner;		
b) an überlebende Ehefrauen, so fern denselben die Begünstigung unter A. c. nicht zu Statten kommt.		
C. Der Anfall wird versteuert mit Zwei vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt:		
a) an natürliche, aber gesetzlich anerkannte Kinder, sofern sie nicht durch die nachfolgende Ehe die Rechte ehelicher Kinder erlangt haben;		
b) an adoptirte oder nur in Folge der Einfindschaft zur Erbschaft berufene Kinder;		

frei.

- c) an vollbärtige und Halbgeschwister und deren eheliche Descendenten.
- D. Der Anfall wird versteuert mit Vier vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt:
- a) an solche Verwandte, welche vorstehend nicht benannt worden, so fern sie nicht über den sechsten Grad hinaus mit dem Erblasser verwandt sind;
 - b) an Stiefkinder und Stiefältern;
 - c) an Schwiegerkinder und Schwiegerältern.
- E. Der Anfall wird versteuert mit Acht vom Hundert, wenn er gelangt:
- a) an solche, die nur im siebenten oder einem noch entfernteren Grade mit dem Erblasser verwandt sind;
 - b) an Schwäger und Schwägerinnen;
 - c) an alle übrige Nichtverwandte ohne Unterschied.

Estrafen oder Abfindungen, auf welche in Ehescheidungs-Processen zu Gunsten eines der beiden geschiedenen Theile erkannt wird, werden gleich einem Erbansfalle an den überlebenden Ehegatten besteuert.

Bei Beurtheilung der Verwandtschaftsgrade, wornach der Anfall besteuert wird, kann nicht auf ein Verhältniß zurückgegangen werden, welches durch richterliches Erkenntniß oder Vertrag schon vor erfolgtem Anfalle zu bestehen aufgehört hat. Namentlich ist dies auf geschiedene Ehegatten und aufgehobene Einkindschaften anwendbar; und werden Anfälle, welche nach erfolgter Trennung der Ehe oder nach aufgehobener Einkindschaft Statt finden, lediglich nach demjenigen Stempelsatze besteuert, welcher ohne Rücksicht auf die vormaligen, solchergestalt getrennten Verhältnisse anwendbar bleibt.

Wo nach andern Successions-Ordnungen, als derjenigen des Allgemeinen Landrechts, der Fall eintritt, daß halbbürtige mit vollbürtigen Geschwistern bei Erbschaften konkurriren, werden sie in Rücksicht des Stempels sämmtlich wie vollbürtige behandelt.

Der Stempelsatz von Lehns- und Fideikommiss-Anfällen wird nur allein nach dem Verwandtschaftsgrade zwischen dem letzten Inhaber des Lehns oder Fideikommisses und dessen jedesmaligen Nachfolger im Besitze desselben so bestimmt, wie dies vorstehend Buchst. A. bis E. angeordnet worden.

Erbzinsverträge, wie Erbpachtsverträge, s. diese.

Erkenntnisse und Urtheilsprüche der Gerichte.

A. In erster Instanz und vor scheidrichterlichen Behörden.

a) Wenn der Gegenstand, über welchen im Wege des Civilprocesses gestritten wird, einer Schätzung nach Gelde fähig ist: so wird der Stempel zu

dem darüber entscheidenden Erkenntnisse nach dem Werthe des streitigen Gegenstandes bestimmt, welcher nach §. 4. und 11. des Gesetzes zu berechnen ist; und zwar wird gezahlt:

aa) von demjenigen Theile des Werths des streitigen Gegenstandes, welcher Eintausend Thaler nicht übersteigt, Eins vom Hundert;

bb) ferner vom demjenigen Theile des gedachten Werths, der zwar über Eintausend Thaler hinausgeht, aber Zwanzigtausend Thaler nicht übersteigt, Ein Halbes Prozent;

cc) endlich von demjenigen Theile des gedachten Werths, der über Zwanzigtausend Thaler hinausgeht, Ein Sechstheil Prozent.

b) Wenn der Gegenstand, über welchen im Wege des Civilprozesses gestritten wird, einer Schätzung nach Gelde nicht fähig ist, so wird der Stempel nach der Wichtigkeit und Weitläufigkeit des Rechtsstreites, welche der Richter zu ermessen hat, bei Abfassung des definitiven Erkenntnisses von demselben festgesetzt auf 5
bis 20

Es gehören hieher namentlich auch die Erkenntnisse in solchen Sachen, wo zwar die Verhandlungen einen nach Gelde schätzbaren Gegenstand betreffen, es aber zwischen den Partheien weder streitig ist, wie viel derselbe betrage, noch wem derselbe zugehöre; sondern nur rechtliche Hülfe wegen Bewirkung der Leistung oder wegen Sicherstellung bei derselben, oder wegen Befristung für dieselbe nachgesucht wird: wie beispielsweise in Exekutions-, Provocations-, Kündigung- und Eviktionen-Prozessen, Prozessen über die Rechtswohlthat der Vermögens-Abtretung, und solchen, welche die Amortisation verloren gegangener Dokumente oder eingetragener Forderungen, oder den Aufruf unbekannter Real-Prätendenten oder Todes-Erklärungen betreffen.

Bei Erkenntnissen auf Ehescheidung oder Trennung vom Tisch und Bett ist der höchste Stempelatz von Zwanzig Thaler in der Regel anzuwenden, und nur bei ganz geringen Vermögens-Umständen eine Ausnahme zu gestatten. *)

c) Die vorstehend unter a. und b. für die Erkenntnisse in Civilsachen festgesetzten Stempel werden nur einmal von derselben Sache erhoben. Gibt dieselbe demnach zu mehreren, vorbereitenden, nachträglichen, oder über Nebenumstände entscheidenden Erkenntnissen Anlaß: so wird der vorstehend vor-

*) Der volle Stempel von 20 Thl. soll auch zu Scheldebriefen der Rabbiner angewandt werden. Refer. 24. Juli 1822.

	Thl.	Sgr.
geschriebene Stempel nur zu dem Haupt-Erkenntniffe genommen, alle Neben-Erkenntniffe aber bloß auf einen Stempelbogen von	15	
Ist bei einem Spezial-Moratorien-Prozesse schon ein Hauptprozeß über denselben Anspruch vorangegangen, so ist in Folge vorstehender Vorschrift auch zu dem Spezial-Moratorio nur ein Stempel von Fünfzehn Silbergroschen erforderlich		
b) Bei Widerklagen, welche in einem Prozesse mit der Klage zusammen verhandelt und entschieden werden, wird der Stempel zu den Erkenntnissen darin nur nach Einem von beiden Gegenständen des Prozesses, nämlich entweder nach dem Gegenstande der Klage, oder nach dem Gegenstande der Widerklage, jedoch allemal nach dem höchsten von beiden bestimmt.		
e) In Straf- und in Injurien-Sachen ist zu dem Erkenntniffe nach richterlichem Ermessen, wobei jedoch nicht bloß die Höhe der Strafe, sondern auch das Vermögen und Einkommen des Verurtheilten zu beachten ist, ein Stempel von	5	
bis	50	
zu nehmen.		
Ist jedoch unter Personen geringen Standes nur auf eine Geldstrafe von Fünfzig Thalern und darunter, oder zugleich auch für den Fall des Unvermögens auf eine verhältnismäßige Gefängnißstrafe von vier Wochen und darunter erkannt worden, so ist bloß ein Stempel von	15	
zu dem Erkenntniffe zu brauchen.		
f) Strafreferate der Finanzbehörden, so wie auch der Polizeibehörden, sind, ohne Unterschied der darin festgesetzten Strafe, nur mit einem Stempel von *	15	
zu belegen.		
g) Kriegerrechtliche Erkenntniffe, wodurch ein Offizier verurtheilt wird, erfordern in der Regel einen Stempel von	10	

*) a. Strafreferate, der Finanz- und Polizeibehörden sollen für den Fall, daß die Strafe, den Werth des Confiscats mit einbegriffen, 5 Thl. und weniger in Gelde, oder verhältnismäßigem Gefängniß beträgt, von der Stempelpflichtigkeit ganz ausgeschlossen bleiben. Finanz-Ministerium 4. April 1823.

b. Alle dem Referate vorhergehende Gesuche und Verhandlungen bedürfen, nach Analogie dessen was im Stempeltarif bei „Prozessen“ gesagt ist keines Stempels.

c. Wenn Armuthshalber die Kosten außer Ansatz bleiben, fällt auch der Stempel weg. Justizm. 13. Januar 1822.

d. Das Referat ist gleich auf dem geordneten 15 Sgr. Stempelbogen für den Defraudanten oder Contravenienten auszufertigen, und der Stempelbetrag kann in dem Publications-Termine bei Behändigung des Referats wieder eingezogen oder auch mit der Strafe u. s. w. zu Wiedereinzahlung liquidirt werden. Justizm. 30. September 1822.

Dieser Stempel soll jedoch nicht angewendet werden
 aa) gegen Subalternen = Offiziere, Stabskapitaine
 und Stabsrittmeister im activen Dienste, so fern
 sie sich nicht notorisch in guten Vermögensum-
 ständen befinden;

bb) gegen Offiziere, welche von Wartegeldern oder
 Pensionen leben, die nur Einhundertfünfzig Tha-
 ler oder weniger jährlich betragen.

In diesen beiden Fällen tritt für das Er-
 kenntniß bloß der Ausfertigungsstempel ein. f.
 Ausfertigungen.

h) In allen Fällen, wo durch Straf = Erkenntniße
 dem Verurtheilten neben der Strafe noch die Lei-
 stung einer Entschädigung zuerkannt wird, ist dem
 Stempelbetrage für das Straf = Erkenntniß an sich
 noch der Betrag desjenigen Stempels hinzuzufü-
 gen, welcher von dem Werthe der Entschädigung
 zu zahlen wäre, falls sie im Wege des Civilprocesses
 (nach Buchst. a.) ersritten würde.

i) Wenn zwar die Losprechung, jedoch nur von der
 Instanz oder wegen Unzulänglichkeit des Beweises
 erkannt, und der Losgesprochene deshalb zu Tra-
 gung der Untersuchungskosten verurtheilt worden:
 so ist zu dem Erkenntniß ein Stempel von der
 Hälfte desjenigen Betrages zu nehmen, welcher im
 Falle der Verurtheilung nach Buchst. e. anzuwen-
 den gewesen sein würde.*)

k) Fallen bei vollständiger Losprechung dem Los-
 gesprochenen dennoch die Untersuchungskosten zur
 Last: so ist für das Erkenntniß bloß der Stempel
 von 15
 anzuwenden.

B. In jeder höheren Instanz, und zwar sowohl bei
 Appellations = als auch bei Revisions = und bei
 Cassationserkenntnissen wird ein Stempel zu den
 Erkenntnissen verwendet, welcher ein Sechstheil
 desjenigen beträgt, der zu dem Erkenntniße in er-
 ster Instanz gebraucht worden.

Würde der hiernach anzuwendende Stempel we-
 niger als Fünfzehn Silbergroschen betragen, so ist
 jedenfalls dennoch ein Stempelbogen von 15
 zu dem Erkenntniße zu gebrauchen.

In Fällen, wo bloß Milderungsgesuche oder
 Recurse im Wege der Beschwerde Statt finden,
 tritt für dieselben und die darauf erfolgenden Be-
 scheidene dasjenige ein, was wegen des Stempels
 von Gesuchen und Ausfertigungen im Allgemeinen
 durch gegenwärtigen Tarif festgesetzt worden.

C. Ausfertigungen der Erkenntnisse und Urtheils-
 Auszüge, welche den Parteien oder andern In-
 teressenten zugestellt werden 15

*) Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn jemand von einer Polizei-
 oder Finanz-Behörde freigesprochen wird. Justizm. 24. Apr. 1822.

	Thl.	Sgr.
Auszüge aus Erkenntnissen, welche blos zur Vollständigung der Acten erfordert werden, sind, sofern dieser Tarif nicht ausdrücklich Ausnahmen festsetzt.	frei.	—
Examinations-Protokolle	frei.	—
Exekutions-Gesuche, s. Gesuche.		
Extrakte, s. Auszüge.		
Fideikommiß-Anfälle, s. Erbschaften.		
Fideikommiß-Stiftungen, Bestätigung derselben.		
Drei vom Hundert des jedesmaligen Werths des Gegenstandes, welcher durch die Stiftung zum Fideikommiß bestimmt worden.		
Freigeleits-Briefe, wie Ausfertigungen, s. diese.		
Freipässe, s. Pässe.		
Geburtscheine, wie amtliche Atteste, siehe Atteste.		
Gesinde-Entlassungsscheine, für alles Gesinde ohne Unterschied	—	5
Gesuche, Beschwerdeschriften, Witschriften, Eingaben, welche ein Privat-Interesse zum Gegenstande haben, und bei solchen Staats- und Kommunalbehörden oder Beamten eingereicht werden, welchen die Ausübung einer richterlichen oder polizeilichen Gewalt übertragen ist, oder welchen die Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben obliegt. Gesuche um Exekution eines rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses können von dem Witseller ohne Stempel eingereicht werden. Es wird aber der dazu, und zu den dadurch veranlaßten Ausfertigungen erforderliche Stempel von Amtswegen von demjenigen eingezogen, gegen welchen die Exekution gerichtet ist. Bleibt die Exekution fruchtlos: so sind die Gesuche um dieselbe, und die dadurch veranlaßten Ausfertigungen stempelfrei. *)	—	5
Giro, s. Wechsel.		
Gütergemeinschafts-Verträge, unter Eheleuten, s. Eheverträge.		
Gutachten der Sachverständigen, wenn sie bei stempelpflichtigen Verhandlungen gebraucht werden	—	15
Handelsbilletts, wie gezogene Wechsel, siehe Wechsel.		
Heiraths-Konsense, für Beamte	frei.	—
Hypothekenscheine	—	15
Indossement, s. Wechsel.		

*) a. Gesuche und Verfügungen in Censurangelegenheiten sind nicht wie stempelpflichtige Gegenstände, wobei ein Privatinteresse obwaltet, zu betrachten. Finanz-Ministerium 6. Mai 1822.

b. Gesuche um Ertheilung von Gewerbebescheinigungen oder um deren Ausdehnung sind stempelfrei. Finanz-Ministerium 28. September 1824.

	Lbl.	Egr.
Ingrossations-Verfügungen, an die Hypotheken-Buchführer	frei.	—
Inventarien, welche zum Gebrauche bei stempel-pflichtigen Verhandlungen dienen.	—	15
Werden dieselben jedoch blos deshalb aufgenommen, um den Betrag einer Stempelabgabe auszumitteln: so ist die §. 3. Buchst. e. des Gesetzes ausgesprochene Befreiung auf sie anzuwenden.		
Kalender, inländische, der Privat-Verleger;		
a) Volkskalender		
aa) in Quart	—	3
bb) in Octav und Duodez, ingleichen Schreibkalender	—	2
cc) in noch kleineren Formaten, wie auch Tafelkalender	—	1
b) Luxuskalender	—	5
Ausländische Kalender zahlen das Doppelte der vorstehend angegebenen Sätze für die Stempelung.		
Kaufverträge über inländische Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, Eins vom Hundert des nach §. 4. und 5. des Gesetzes berechneten Kaufwerths.		
Kaufverträge über außerhalb Landes belegene Grundstücke und Grundgerechtigkeiten	—	15
Kaufverträge über alle andere Gegenstände ohne Unterschied, so fern über den Kauf derselben ein besonderer schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird, Ein Drittheil Prozent des vertragsmäßigen Kaufpreises.		
Kriegsrechtliche Erkenntnisse, siehe Erkenntnisse Buchst. A. g.		
Kundschaften, welche von Zünften und Gewerbs-Korporationen den Gesellen und Gehülften erteilt werden	—	15
Legalisation von Urkunden, so fern sie nicht auf der Urkunde selbst Statt finden	—	15
sonst	frei.	—
Legate s. Erbschaften.		
Legitimationsskatten, statt der Pässe, wie Reisepässe, s. Pässe.		
Lehnsanfälle, s. Erbschaften.		
Lehnsbriefe, wie Ausfertigungen, s. diese.		
Lehrbriefe, der Handlungsdiener, Künstler, Fabrik- und Handwerksgehülften, auch Jäger, Gärtner und Köche	—	15
Leibrenten-Verträge, wodurch Leibrenten erkauft, oder sonst gegen Uebnahme von Leistungen oder Verpflichtungen erworben werden, Eins vom Hundert des nach §. 4. Buchst. d. zu berechnenden Kapitalwerths der Leibrente.		
Leichenpässe, s. Pässe.		
Lieferungs-Verträge, wie Kaufverträge, s. diese.		
Diejenigen, welche Lieferungen von Bedürfnissen		

der

	Thl.	Sgr.
der Regierung oder öffentlicher Anstalten übernehmenden, sind verpflichtet, den vollen Stempelbetrag ausschließlich zu entrichten.		
Löschungs-Verfügungen an den Hypotheken-Buchführer.	frei.	—
Lossprechungs-Erkenntnisse, s. Erkenntnisse.		
Mäkler-Atteste, welche vereidete Mäkler auf den Grund ihrer Bücher den Interessenten zu ihrer Nachricht ertheilen, bedürfen keines Stempels, so fern davon kein Gebrauch vor einer gerichtlichen oder polizeilichen Behörde gemacht wird.		
Wo dagegen ein solcher Gebrauch Statt findet, ist dazu ein Stempel von	—	15
Es ist gestattet, diesen auch nachträglich zu dem Mäkler-Atteste beizubringen, wenn dasselbe ursprünglich ohne Rücksicht auf solchen Gebrauch, mithin ohne Stempel, ausgestellt worden.		
Majorennitäts-Erklärungen	2	—
Miethsverträge, s. Pachtverträge.	—	15
Mortifikationscheine		
Münz- und Probirscheine über Gold und Silber, welches zur Verarbeitung in der königlichen Münze von Privatpersonen eingeliefert worden . .	frei.	—
Muthscheine, sowohl wenn dadurch die erfolgte Muthung eines Lehns bekundet wird, als auch, wenn dieselben zum Beweise der eingelegten Muthung auf einen Bergbau dienen.	—	15
Neben-Exemplare von Verträgen, wie beglaubigte Abschriften, s. Abschriften.		
Notariats-Atteste, wie amtliche Atteste, s. Atteste.		
Notariats-Instrumente, sofern nach deren Inhalt ein höherer Stempel nicht eintritt. *)		
Die denselben nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. III. Tit. 7. §. 56. unmittelbar beigefügten Registraturen und Atteste sind als ein Theil der Instrumente selbst anzusehen, und bedürfen daher keines besondern Stempels.	—	—
Noten der Kaufleute über abgemachte Wechsel- und Geldgeschäfte, welche nur als Belag über die gezahlte Valuta dienen, bedürfen keines Stempels.		
Nutzungs-Anschläge, s. Taxen.		
Obligationen, s. Schuldverschreibungen.		
Offizier-Patente, wie Bestellungen, s. diese.		
Pacht- und Miethsverträge, von dem ganzen Betrage der durch dieselben bestimmten Pacht oder Mieth, nach §. 4. und 6. des Gesetzes berechnet, Ein Drittheil Prozent;		
wenn dieselben über ein im Auslande belegendes		

*) Notariatsprotokolle, welche nach §. 49. Tit. 7. Theil III. der Allg. Ger. Ordn. nur als Theil stempelpflichtiger Notariatsinstrumente zu betrachten sind, und auf deren Grund eine stempelrichtige Urkunde errichtet werden ist, sind stempelfrei. Finanz-Ministerium. 24. April 1822.

	Thl.	Gr.
Grundstück geschlossen werden, ist nur ein Stempel von dazu erforderlich.	—	15
Verträge über Afterspacht oder Aftermiethe werden wie Pacht- und Miethsverträge überhaupt besteuert.		
Pässe zu Reisen, in der Regel für Handwerksburschen, Diensthöten, Tagelöhner und andere Personen ähnlich geringen Standes, jedoch nur *) für Staats- und Kommunal-Beamte in Dienstgeschäften	—	15
Pässe zum Waarentransport, nämlich Pässe, wodurch bei Waarentransporten die Befreiung von gewissen Abgaben oder Förmlichkeiten gestattet, oder durch welche die Ausfuhr oder Einfuhr gewisser Artikel unter besondern Verhältnissen kontrollirt wird, in der Regel	frei.	—
Freipässe auf Fürstengut, welche auf Ansuchen auswärtiger Regierungen ertheilt werden, sind jedoch	frei.	—
Pässe zum Transport von Leichen, wegen deren Beerdigung außer dem Kirchsprenkel, worin der Todesfall sich ereignet hat	2	—
Pandbriefe, f. Schuldverschreibungen. Policen, f. Assurance-Policen. Prolongationen von Pacht- und Miethsverträgen, wie neue Verträge dieser Art für die Dauer der Prolongation (S. 6. des Gesetzes); f. Pachtverträge	—	15
Proteste	—	15
Protokolle, welche in Privat-Angelegenheiten vor einem Notario oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen, oder mit Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Kommunal-Beamten, oder einer dergleichen Behörde aufgenommen werden: **)	—	5
a) wenn sie die Stelle einer Beschwerdeschrift, Bittschrift, Eingabe oder eines Gesuches vertreten. b) wenn diejenigen Personen, mit welchen es aufgenommen wird, auf Erfordern eine Auskunft geben, oder eine Aussage als Zeugen ablegen,	—	5

*) Reisepässe können bei erwiesenem Uebermögen der Ertrahenten nach wie vor gratis ertheilt werden. Finanz-Ministerium 17. Juli 1822.

Die in den verschiedenen Regulativen über Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs auf den Mündungen der Ströme und Binnenwässer, zu Litt. E. vorkommende sogenannten See-Ausgangspässe sind stempelfrei. Refer. 26. August 1822.

**) Die Grund- und Informationsprotokolle der Notarien bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind stempelfrei. Finanz-Ministerium 23. November 1823.

oder eine Verbindlichkeit zu einer Leistung oder Unterlassung dadurch übernehmen, in so fern der hiernächst unter c) bezeichnete Fall dabei nicht vorkommt

c) wenn das Protokoll die Stelle einer im gegenwärtigen Tarife höher besteuerten Verhandlung, z. B. einer Quittung u. s. w. vertritt, wie diese. **Prozess.** Die tarifmäßigen Stempel für alle Verhandlungen, welche im Laufe eines Prozesses von der Anmeldung der Klage bis zur Beendigung der Sache durch Erkenntniß, Vergleich oder Entsagung vorkommen, werden bis zu gedachter Beendigung vorbehalten.

Wird die Sache durch Erkenntniß beendet, so bedarf es der Nachbringung der eben erwähnten Stempel nicht; sondern es tritt derjenige Stempel an ihre Stelle, welcher zu dem Haupt-Exemplar des Erkenntnisses nach gegenwärtigem Tarife zu nehmen ist. **S. Erkenntniß.**

Erfolgt dagegen die Beendigung durch Vergleich oder Entsagung, so werden die vorbehaltenen Stempel nachgebracht. Doch dürfen dieselben zusammen genommen niemals den halben Betrag desjenigen Stempels übersteigen, welcher zu dem Erkenntniße, wodurch die Sache außerdem zu beenden gewesen sein würde, hätte genommen werden müssen.

Die Beweismittel, welche die Parteien zu Begründung ihrer Klagen oder ihrer Einwände beibringen, müssen jedoch außerdem, so fern sie in stempelpflichtigen Verhandlungen bestehen, entweder in Urschrift mit dem gehörigen Stempel versehen, oder in beglaubigten Abschriften mit dem tarifmäßigen Stempel, beigebracht werden; und es findet der vorstehend ausgesprochne Vorbehalt der Stempel darauf keine Anwendung.

Kommen Subhastationen, Auktionen oder andere Veräußerungen, Verpachtungen oder Vermietungen, Aufnahmen von Geldern oder Auszahlungen, im Laufe des Prozesses vor: so sind von den Adjudikationsbescheiden, Auktionsprotokollen, Kauf-, Tausch-, Pacht-, oder Mietheverträgen, Schuldverschreibungen oder Quittungen, eben diejenigen Stempelabgaben zu erheben, welche von denselben Verhandlungen zu entrichten gewesen sein würden, wenn sie außer dem Laufe eines Prozesses vorgekommen wären; und es findet der vorhin gedachte Vorbehalt der Stempel, und deren Ersatz durch den zum Erkenntniße verbrauchten Stempel, hierauf ebenfalls keine Anwendung.

Verhandlungen, welche nach erfolgtem Erkenntniße in Folge des Prozesses statt finden, z. B. Ausfertigungen der Erkenntnisse für die Parteien oder andere Interessenten, und Verhandlungen wegen Vollziehung derselben, werden, so fern sie

an sich stempelpflichtig sind, besonders nach gegenwärtigem Tarife besteuert.

Punktationen sind wie Verträge über denselben Gegenstand zu besteuern, wenn sie deren Stelle vertreten. S. Verträge.

Purifikations-Resolutionen. Ausfertigungen derselben für Parteien

Quittungen über geleistete Zahlungen, so fern dieselben zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen, Ein Zwölftheil Prozent des Betrages, worüber quittiert wird.

Dieselbe Stempel-Abgabe ist auch von Quittungen ohne Unterschied des Zwecks zu erlegen, wenn dieselben vor einem Notario, oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Einrichtungen, oder mit Verwaltung allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Kommunal-Beamten amtlich aufgenommen oder anerkannt worden.

Wenn eine Quittung erst durch nachfolgende Verhandlungen stempelpflichtig wird, so darf der Stempel dazu auch erst bei Eintritt dieser Verhandlungen nachgebracht werden.

Wird in einer Verhandlung, welche tarifmäßig anderweitig einem gleichen oder höheren Stempel vom Betrage des Gegenstandes unterliegt, zugleich über den Empfang dieses Betrages oder eines Theils desselben quittiert: so ist ein besonderer Quittungsstempel deshalb nicht zu entrichten. Auch bedarf es keines besondern Quittungsstempels, wenn zwar nicht in einer solchen Verhandlung selbst, aber nachträglich unmittelbar darunter quittiert wird.

Es bedarf ferner keines Quittungsstempels zu Interims-Quittungen auf Partial-Zahlungen, welche bestimmt sind, gegen eine Hauptquittung über den ganzen Betrag ausgetauscht zu werden.

Uebrigens sind von dem Quittungsstempel frei alle Quittungen über folgende Zahlungen: *)

- a) Rückzahlung der von öffentlichen Kassen irrthümlich erhobenen Gelder;
- b) Rückzahlung der für öffentliche Anstalten gemachten baaren Auslagen, so fern dafür keine

*) Quittungen über Bewilligungen an Beamte aus dem Gratificationsfonds von 50. Thl. und darüber sind stempelpflichtig.

Quittungen über Gehaltszahlungen an Schullehrer sind stempelfrei, wenn die Zahlungen aus den durch das aufgetragene Schulgeld gebildeten Kassen geleistet werden. Erfolgen jedoch die Zahlungen aus einer öffentlichen Kasse, so muß der Stempel genommen werden. Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten. 19. Januar 1824.

Quittungen über Zahlungen conventionsmäßiger rechtsbegründeter Forderungen an Frankreich sind stempelfrei.

- Zinsen oder andere Vortheile angerechnet werden:
c) Reisekosten in Dienst-Angelegenheiten und unfirirte Diäten aus öffentlichen Kassen;
d) Gehalt und Dienstseinkommen der im Felde stehenden, oder Dienstes wegen im Auslande befindlichen Angestellten;
e) Almengelder, Remissionen und Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln *)
Rechnungen bedürfen an sich keines Stempels; wird jedoch zur Decharge ein Stempelbogen erfordert, so muß derselbe zum Titelblatte des Haupt-Exemplars der Rechnung verwendet werden.
Quittirte Rechnungen sind in so fern wie Quittungen zu besteuern, als sie die Stelle stempelpflichtiger Quittungen vertreten.
Recognitions-Protokolle, wenn sie die Stelle der Atteste vertreten
wenn auf deren Grund Recognitions-Atteste ausgefertigt werden
Reisepässe, s. Pässe.
Requisitionen, wie Ausfertigungen, s. diese.
Resolute, s. Erkenntnisse Buchst. A. I.
Resolutionen, schriftliche, wie Ausfertigungen, s. diese.
Salvus Conductus, s. Frei-Geleitsbrief.
Scheidbriefe der Rabbiner, wie Ehescheidungs-erkenntnisse s. Erkenntnisse, Buchst. A. I.
Schenkungen, wie Erbschaften, s. diese.
Schlußzettel der Mäkler, wie Mäkler-Atteste, s. diese.
Schuldverschreibungen, hypothekarische, Pfandbriefe und persönliche jeder Art: Ein Zwölftheil Prozent des Kapitalbetrages, auf welchen die Verschreibung lautet. **)
Sequestrationsverhandlungen sind in so weit durchaus stempelfrei, als sie die Bewirthschaftung des sequestrirten Gegenstandes und die Einziehung der davon auffkommenden Einkünfte betreffen.

— 15

frei. —

Quittungen über Zahlungen für diejenigen Forderungen, welche nicht zu den strengen rechtsbegründeten gehören, sondern nur in Folge der Cabinets-Ordre. v. 7. August 1820. aus Billigkeitsgründen zur nachträglichen Liquidation zugelassen worden sind, unterliegen dagegen dem Stempel. Ministerium des Schatzes. 7. Juli 1822.

Quittungen über den Empfang der den Städtischen Communen zur Deckung ihrer Ausgaben bewilligten Zuschläge auf die Mahl- und Schlachtsteuer sind stempelfrei. Finanz-Ministerium 15. Juni 1822.

*) Hierunter sind auch mitbegriffen, Zahlungen aus Königl. Kassen, namentlich der General-Staats-Casse, aus deren Extraordinaire, Rettungs- und Wittwenunterstützungsfonds, Königl. Geschenke namentlich Pathengeschenke. Ministerium des Inn. 19. Januar 1824.

**) Die sogenannten Dispositionsscheine der Banquiers und Kausleute sollen in Hinsicht auf die stempelpflichtigkeit wie Schuld-scheine betrachtet und behandelt werden. Cab. Ordre v. 4. September 1823.

	Thl.	Ggr.
richts-Verfassung noch besteht, Urschrift und Kopien ohne Unterschied	—	5
Urlaubsertheilungen, wie Ausfertigungen f. diese.		
Urtheile, f. Erkenntnisse.		
Verfügungen, amtliche, in Angelegenheiten des Empfängers, oder überhaupt an Privatpersonen in Privat-Angelegenheiten, wie Ausfertigungen, f. diese.		
Vergleiche, schriftliche, außergerichtliche, über rechtsanhängige Sachen, wie Verträge, f. diese.		
Vergleiche, gerichtliche, f. Prozesse.		
Vermächtnisse, f. Erbschaft.		
Verträge, so fern für einzelne Gattungen derselben nicht ein durch diesen Tarif besonders bestimmter Stempel zu entrichten ist *)	—	15
f. Adoptions-, Ehe-, Erbfolge-, Erbpachts-, Erbzins-, Kauf-, Leibrenten-, Pacht- und Mieths-, auch Tausch-Verträge.		
Vokationen der Geistlichen und Schullehrer, wie Bestallungen.		
Vollmachten	—	15
Die Genehmigung der gerichtlichen Verhandlungen eines mit keiner Vollmacht versehenen Anwaltes durch die Parthei ist mit dem zu einer Vollmacht erforderlichen Stempel zu versehen, so fern dieselbe an die Stelle einer Vollmacht tritt.		
Zu den gerichtlichen oder notariellen Beglaubigungen bei Vollmachten wird ein besonderer Stempel genommen, wie bei Attesten und Recognitionenprotokollen, f. diese.		
Vorstellungen, wie Gesuche, f. diese.		
Wanderbücher, wenn sie die Stelle der Rundschafft vertreten	—	15
Wanderpässe, wie Reisepässe, f. Pässe.		
Wechselgezogene, kaufmännische Assignationen und Handelsbilletts, inländische, und aus dem Auslande eingehende, Ein Zwölftheil Prozent des Betrages **)		
Nach Entrichtung dieser Abgabe sind alle Ueber-		

*) In Fällen wo stempelspflichtige von den Unterbehörden abgeschlossene Contrakte eine Bestätigung des ihnen vorgelegten Provinzial-Collegit bedürfen, ist dazu nach dem Stempeltarif der Ausfertigungsstempel anzuwenden, in so fern diese Bestätigung noch eine besondere Form oder Ausfertigung hat, sei es auf dem Contrakte selbst, oder als Anhang zu demselben.

Wo aber der Contrakt bloß mit einer genehmigenden Verfügung oder Erwähnung, daß dabei nichts zu erinnern sei, den Unterbehörden zurückgesandt wird, da ist zu demselben kein Stempel anzuwenden. Finanz-Ministerium 2. September 1823.

**) Die von Kaufmännischen Kassenvereinen auszugebenden zahlbaren Scheine sind dem Stempel zu $\frac{1}{12}$ P. Ct. unterworfen. Finanz-Ministerium 21. November 1823.

tragungen des Eigenthums des Wechsels auf Andre durch Indossiren und Giriren stempelfrei.

Obwohl zu gezogenen Wechseln in der Regel kein käufliches Stempelpapier verwendet, sondern die Stempelung auf den von den Kaufleuten vorgelegten Formularen vollzogen wird: so findet doch auch dabei diejenige Steigerung der Stempelsätze nach Abstufungen von fünf zu fünf Silbergroschen statt, welche für das Stempelpapier durch gegenwärtigen Tarif vorgeschrieben worden. Es wird demnach der Stempelsatz entrichtet:

- | | | |
|---|---|----|
| a) für alle stempelpflichtige Wechsel, deren Betrag Zweihundert Thaler nicht übersteigt, mit . . . | — | 5 |
| b) für alle Wechsel, deren Betrag zwar über Zweihundert Thaler hinausgeht, aber Vierhundert Thaler nicht übersteigt, mit . . . | — | 10 |
| c) für alle Wechsel, deren Betrag zwar über Vierhundert Thaler hinausgeht, aber Sechshundert Thaler nicht übersteigt, mit . . . | — | 15 |
| d) und so fort, für jede Zweihundert Thaler mit fünf Silbergroschen steigend. | | |

Wechsel, trockne, wie Schuldverschreibungen, s. diese.

Widerklagen, s. Erkenntnisse, Buchst. A. d. Zeitungen, politische, von jedem Jahrgange eines Exemplars, und zwar von inländischen . . . 1 —
von ausländischen . . . 1 10

Es bleibt dem Finanzministerium überlassen, diese Abgabe auf verschiedene längere oder kürzere Termine, oder selbst auf die einzelnen Blätter verhältnismäßig zu vertheilen.

Zeugnisse, s. Atteste.

Gegeben Berlin, den 7. März 1822.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst von Hardenberg. von Altenstein.

Beglaubigt:

F r i e s e.

Zu den Prolongationen solcher Solawechsel, die über die aus dem Prämienfonds gegen Unterpfand von Prämien: Staatsschuldsscheinen erhaltenen baaren Vorschüsse ausgestellt sind und wozu der gesetzliche Wechselstempel schon einmal verwandt worden, soll, wenn die Prolongation nicht über 1 Jahr hinausreicht und der abermals anzuwendende Wechselstempel mehr als 15 Sgr. betragen würde, dennoch nur der letztere als Ausfertigungsstempel genommen werden. Refer. 5. Juni 1822.

Die sogenannten Accreditive der Banquiers und Kaufleute sind, bei Zahlungsanweisungen, dem zu kaufmännischen Assignationen vorgeschriebenen Stempel unterworfen. Finanzministerium 13. April 1824.